

MÜLLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE PILL

§ 1 FESTSETZUNG DER ABFALLGEBÜHREN

Die Gemeinde Pill hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und durch die Abfallberatung entsteht, Gebühren ein.

§ 2 ARTEN DER GEBÜHREN

Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und als weitere Gebühr eingehoben.

§ 3 GRUNDGEBÜHR

Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag und der Grundvorschreibung.

- 1) Der Grundbetrag beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Wertstoffentsorgung, die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen, die Problemstoffsammlung, die Abfallberatung und die Beitragsleistungen an Abfallverbänden.

Der Tarif für den Grundbetrag wird mit 50 % der Grundvorschreibung gemäß Absatz 2 festgesetzt.

- 2) Die Grundvorschreibung beinhaltet die Kosten für die Bereitstellung und Entsorgung des in der Müllabfuhrordnung vorgesehenen Mindestbehältervolumens.

Der Tarif für Restmüll beträgt € 7,90 pro Sack inkl. 10% Mehrwertsteuer.

- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung

§ 4 WEITERE GEBÜHR

- 1) Die weitere Gebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die über die Grundvorschreibung hinausgehende Inanspruchnahme von Behältervolumen und Leistungen der Gemeinde.

a) Der Tarif für Restmüll beträgt € 5,00 pro Sack inkl. 10 % Mehrwertsteuer

b) Der Tarif für kompostierbare Abfälle beträgt:

pro 10 Liter Sack € 1,50 inkl. 10 % Mehrwertsteuer

und pro 110 Liter Sack € 6,-- inkl. 10 % Mehrwertsteuer.

- c) Strauch- und Baumschnitt in größeren Mengen werden nach vorhergehender Anmeldung gegen einen pauschalierten Kostenersatz von € 32,-- inkl. 10 % Mehrwertssteuer pro Fahrt abgeführt.
 - d) Für den Abholdienst für Sperrmüll werden € 32,-- pro Anfallstelle verrechnet. Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn auf der Fahrt Sperrmüll von verschiedenen Grundstücken entsorgt wird und dabei die Fahrt unterbrochen werden muss.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen und mit der Übernahme der Säcke bzw. der Übernahme von Strauch- und Baumschnitt.

§ 5 GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechts der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 6 ENTRICHTUNG DER GEBÜHREN

Die Grundgebühr und die weitere Gebühr werden jährlich mit Bescheid vorgeschrieben und sind jeweils binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Wird eine Gebühr bei der Abholung von Müllsäcken entrichtet, so kann eine eigene Abgabenvorschreibung unterbleiben.

§ 7 VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Für Verfahren nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes LGBl. Nr. 36/1991 sowie einschlägige Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 anzuwenden.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Verordnung tritt mit 01.01.1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Verordnungen der Gemeinde Pill, welche die Müllgebühren regeln, außer Kraft.

***Erlassen mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.11.1992.
Zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2023.***

DER BÜRGERMEISTER